

IV. Teil

Übersicht über die Revisionsmöglichkeiten

Die einzelnen Revisionsmöglichkeiten werden im folgenden zusammengefasst. Die Darstellung beschränkt sich auf die Grundzüge. Für eine eingehendere Beschäftigung mit den aufgeworfenen Fragen wird auf die entsprechenden Textstellen hingewiesen.

A. Der Abgeordnete als Kontrollinstanz

1. Petition

Nr. 1 Einführen einer ständigen Petitionskommission

Petitionen können ausschliesslich durch Abgeordnete, nicht aber durch die Petenten selber zur Kenntnis des Landtags gebracht werden. Spezielle parlamentarische Organe zur Behandlung der Bitschriften bestehen nicht.

Es wird vorgeschlagen, das Verfahren neu zu regeln. Petitionen wären von den Petenten beim Landtagspräsidenten einzureichen, welcher sie an eine ständige Petitionskommission des Landtags weiterleitet (S. 128).

Nr. 2 Anspruch des Petenten auf eine begründete Antwort

Geschäftsordnung und Praxis beziehen keine klare Stellung zur Frage der Antwortpflicht des Landtags gegenüber dem Petenten und jener der Regierung gegenüber dem Landtag im Falle, dass die Bitschrift an die Regierung überwiesen wird.

Es wird vorgeschlagen, den Petenten Anspruch auf eine begründete Antwort innert Jahresfrist einzuräumen (S. 129).

2. Anfrage

Nr. 3 Vorgängige Einreichung der Anfragen

Nach der Geschäftsordnung sind Anfragen in derselben Sitzung zu beantworten, in der sie gestellt werden. In vielen Fällen genügt der Regierung diese Zeit nicht. Verschiebungen von Antworten sind häufig.